



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2010

Resolution 1963 (2010)

**verabschiedet auf der 6459. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2010**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte,

besorgt *feststellend*, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und dass diese Bedrohung diffuser geworden und mit einer Zunahme von namentlich auch durch Intoleranz oder Extremismus motivierten terroristischen Handlungen in verschiedenen Regionen der Welt einhergeht, seine Entschlossenheit *bekundend*, diese Bedrohung zu bekämpfen, und die Notwendigkeit *betonend*, dafür zu sorgen, dass die Terrorismusbekämpfung ein vorrangiger Gegenstand der internationalen Tagesordnung bleibt,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, sich mit den Bedingungen zu befassen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) dargelegt, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird,



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme durch terroristische Gruppen, in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext, die mit dem Ziel begangen werden, Finanzmittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht,

ferner bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder Finanz- oder damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder deren Begehung erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen handeln,

ferner erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Bewegungen terroristischer Gruppen unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen zu verhindern und in diesem Zusammenhang Informationen zügig auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern,

unterstreichend, dass das Vorhandensein sicherer Zufluchtsorte für Terroristen weiterhin Anlass zu großer Sorge gibt und dass alle Mitgliedstaaten bei der Terrorismusbekämpfung uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“.

anerkennend, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und die internationalen Bemühungen zur Beseitigung der Armut und zur Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle *unterstreichend*,

betonend, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, dabei helfen

kann, den Kräften, die Polarisierung und Extremismus schüren, entgegenzuwirken, und zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen wird, und in dieser Hinsicht die positive Rolle der Allianz der Zivilisationen und anderer ähnlicher Initiativen *begrüßend*,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

die Mitgliedstaaten *erneut auffordernd*, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu vertiefen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung terroristischer Anschläge, und den Mitgliedstaaten nahelegend, die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, für die Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung sowie für die Finanzierung, die Planung und die Vorbereitung ihrer Aktivitäten nutzen,

anerkennd, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln, um zu verhindern, dass Terroristen Technologien, Kommunikationsmittel und Ressourcen nutzen, um zur Unterstützung terroristischer Handlungen aufzustacheln,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Unterstützung der lokalen Gemeinwesen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Medien ist, um das Bewusstsein für die vom Terrorismus ausgehenden Bedrohungen zu erhöhen und ihnen wirksamer zu begegnen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien, *betonend*, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, die wichtige Rolle *anerkennd*, die Opfer- und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen, namentlich indem sie mutig ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideologien erheben, und in diesem Zusammenhang die Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, auf diesem Gebiet *begrüßend und befürwortend*,

unter Hinweis auf Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, *sowie unter Hinweis* auf Resolution 1624 (2005) und seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

insbesondere *unter Hinweis* auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004, 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007 und 1805 (2008) vom 20. März 2008 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus unternimmt, um bei seiner Arbeit einen strategischeren und transparenteren Ansatz zu verfolgen, die Sichtbarkeit seiner Arbeit innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen und der mit der Terrorismusbekämpfung befassten Stellen zu erhöhen und seine Ar-

beitsmethoden zu straffen, wodurch erhöhte Wirksamkeit erzielt wurde, und *sich nachdrücklich für eine Verstärkung dieser Anstrengungen aussprechend*,

mit Anerkennung *feststellend*, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus den Leitprinzipien der Zusammenarbeit, der Transparenz und der Unparteilichkeit weiterhin besonderes Gewicht beimisst, und die vermehrten regionalen und subregionalen Ansätze und die thematische Schwerpunktsetzung in der Arbeit des Exekutivdirektoriums *begrüßend*, namentlich was die Ermittlung und Deckung des Bedarfs an technischer Hilfe betrifft, während es seine Kontaktarbeit weiter verstärkt,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, und *unter Begrüßung* der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) durch die Generalversammlung am 8. September 2006, der Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung gemäß Resolution 64/235 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 und der daraus folgenden weiteren Verstärkung seiner Anstrengungen, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, namentlich im Feld, sowie der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich stärker an der Arbeit des Arbeitsstabs zu beteiligen (A/RES/64/297),

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) sicherzustellen, und *erinnert* daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses für einen am 31. Dezember 2013 endenden Zeitraum tätig sein wird, und *beschließt ferner*, spätestens bis zum 30. Juni 2012 eine Zwischenüberprüfung durchzuführen;

3. *begrüßt und billigt* die Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus an den Sicherheitsrat für dessen umfassende Prüfung der Arbeit des Exekutivdirektoriums des Ausschusses;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel der Erhöhung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Regionen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung sowie mit bilateralen und multilateralen Anbietern von Hilfe weiter zu stärken, und *begrüßt* den zielorientierten und regionalen Ansatz des Exekutivdirektoriums bei dieser Arbeit;

5. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und seiner zuständigen Arbeitsgruppen verstärkte Aufmerksamkeit auf Resolution 1624 (2005) zu richten, im Rahmen seines Dialogs mit den Mitgliedstaaten, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen Strategien zu erarbeiten, die Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen enthalten, und bei der Erleichterung der technischen Hilfe für ihre Umsetzung, wie in Resolution 1624 (2005) und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, Sitzungen mit den Mitgliedstaaten, mit deren Zustimmung, in verschiedenen Formaten zu organisieren, namentlich auch zu dem Zweck, zu erwägen, gegebenenfalls Rat bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler Terrorismusbekämpfungsstrategien und von Mechanismen für ihre Umsetzung zu erteilen, in denen auch die Faktoren Beachtung finden, die zu terroristischen Handlungen führen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, die Kohärenz und die Komplementarität der Anstrengungen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

7. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, nach Bedarf und in Abstimmung mit dem Ausschuss und den betroffenen Mitgliedstaaten mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen nichtstaatlichen Akteuren zusammenzuwirken, wenn es darum geht, die Maßnahmen zu unterstützen, die der Ausschuss ergreift, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu überwachen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, und *ermutigt* den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, weiterhin Sitzungen mit für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Amtsträgern aus den Mitgliedstaaten und aus den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu organisieren, die einem für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten thematischen oder regionalen Schwerpunkt gewidmet sind;

9. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus außerdem *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vollständig durchzuführen und die Gewährung technischer Hilfe zu erleichtern;

10. *erinnert* daran, dass wirksame Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung und die Achtung der Menschenrechte einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, *stellt fest*, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Terrorismusbekämpfung ist, und *ermutigt* daher das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seine Aktivitäten auf diesem Gebiet weiter auszubauen, um zu gewährleisten, dass alle für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten Menschenrechtsfragen konsequent und auf unparteiische Weise angegangen werden, gegebenenfalls auch im Rahmen von Länderbesuchen, die mit der Zustimmung des besuchten Mitgliedstaats organisiert werden;

11. *hebt hervor*, wie wichtig das Arbeitsprogramm des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums ist, und sieht in diesem Zusammenhang einer allen Mitgliedern offenstehenden Sondersitzung zur Begehung des 10. Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1373 (2001) und der Einsetzung des Ausschusses mit Interesse entgegen;

12. *weist* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, bis zum 30. Juni 2011 und vor der genannten Sitzung die Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu aktualisieren und darin unter anderem

- die Entwicklung der Risiken und Bedrohungen und die Auswirkungen der Durchführung zu bewerten;
- Lücken bei der Durchführung aufzuzeigen;
- neue praktische Wege zur Durchführung der Resolution vorzuschlagen;

13. *weist* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, bis zum 31. Dezember 2011 eine Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1624 (2005) zu erstellen und darin unter anderem

- die Entwicklung der Risiken und Bedrohungen und die Auswirkungen der Durchführung zu bewerten;
- Lücken bei der Durchführung aufzuzeigen;
- neue praktische Wege zur Durchführung der Resolution vorzuschlagen;

14. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle 180 Tage über die Gesamttätigkeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), und *legt* dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *eindringlich nahe*, die Praxis der Abhaltung informeller Unterrichtungen, namentlich mit einem regionalen oder thematischen Schwerpunkt, für alle interessierten Mitgliedstaaten fortzuführen;

15. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, dem Ausschuss weiterhin regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Exekutivdirektoriums, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten, der Abhaltung von Arbeitstagungen und anderer Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

16. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten und systematisierten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern und die Teilnahme an Arbeitstagungen über technische Hilfe, die Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen und über sonstige für alle drei Ausschüsse maßgebliche Fragen, *bekundet* seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden, und *verweist* auf Resolution 1904 (2009), in der der Generalsekretär ersucht wird, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Gruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

17. *ermutigt* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem 1267-Überwachungsteam, den Sachverständigen des 1540-Ausschusses und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

18. *begrüßt und befürwortet* es, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin an allen maßgeblichen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mit-

wirkt und diese unterstützt, so auch im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und seiner Arbeitsgruppen, die eingerichtet wurden, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.
